

III
72206

N.^{ro} 4943.
1060.



K u r r e n d e

des kaiserl. königl. illyrischen Landes- Guberniums zu Laibach.

Bestimmung der Prämien für die Erlegung junger Wölfe
unter einem Jahre.

In der hierortigen Kurrende vom 3. Februar l. J. Nro. 913.,
womit die durch hohe Hofkanzley-Verordnung vom 10. Jänner
l. J. Nro. 17542. auf Erlegung der Raubthiere bestimmten
Prämien zur allgemeinen Wissenschaft gebracht wurden, ist bei
Aussetzung der einzelnen Beträge der Verstoß unterlaufen,
daß es statt: für einen jungen Bären oder Wolfen,
in der besagten Kurrende irrig heißt: für einen jungen
Bären oder Wölfin.

Dieser Irrthum wird nun dahin berichtigt, daß nach
dem Wortlaute der erwähnten hohen Hofkanzley-Verordnung
für einen jungen Bären oder Wolfen unter einem
Jahre die Prämie von 10 fl. — festgesetzt worden sey.

Laibach am 5. May 1818.

Karl Graf von Tizaghy,
Gouverneur.

Leopold Graf v. Stubenberg,
kaiserl. königl. Gubernialrath.

030052048



16 376
June: 18